

Xetra-Gold®

Informationen zur Abgeltungssteuer



Urteile nun auch von der Finanzverwaltung anerkannt: Xetra-Gold® ist steuerlich wie physisches Gold zu behandeln

Gute Nachrichten für Xetra-Gold® Anleger: Gewinne sind nach einer Mindesthaltedauer von zwölf Monaten steuerfrei. Nachdem bereits der Bundesfinanzhof (BFH) als oberstes deutsches Finanzgericht in seinen Urteilen vom 12. Mai 2015 (Aktenzeichen: VIII R 35/14, VIII R 4/15 und VIII R 19/14) entschieden hatte, dass es sich bei Xetra-Gold® nicht um eine Kapitalforderung, sondern um eine Forderung auf Sachleistung handele, hat sich im Jahr 2016 auch die Finanzverwaltung mit ihrem BMF-Schreiben zur Abgeltungssteuer dieser Rechtsprechung des BFH angeschlossen.

Der BFH hatte in letzter Instanz festgestellt, dass Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Xetra-Gold® nach einer Mindesthaltedauer von zwölf Monaten nicht unter die Abgeltungssteuer fallen – im Gegensatz zu Gewinnen aus anderen Wertpapieren wie zum Beispiel Aktien, Fondsbeteiligungen oder Zertifikaten. Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass der Erwerb und die Einlösung oder der Verkauf steuerlich wie ein unmittelbarer Erwerb und unmittelbarer Verkauf physischen Goldes zu beurteilen sei – wie etwa bei Goldbarren oder -münzen. Denn bei Xetra-Gold® handelt es sich um eine an der Börse gehandelte Inhaberschuldverschreibung der Deutsche Börse Commodities GmbH, die dem Inhaber ein Recht auf Auslieferung von Gold gewährt. Ob Besitzer von Xetra-Gold® Anteilscheinen von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich das hinterlegte Gold in Barrenform ausliefern zu lassen oder ihre Anteilscheine über die Börse veräußern, spielt laut BFH für die Besteuerung keine Rolle. Dass ausnahmsweise bestimmten

Anlegern in Xetra-Gold® – insbesondere aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen beim Erwerb physischen Goldes – ein Rückzahlungsanspruch in Geld zusteht, steht nach dem BFH der Annahme einer Sachforderung für die übrigen Anleger nicht entgegen.

Dies entspricht nunmehr auch der Auffassung des Bundesfinanzministeriums, da Xetra-Gold® einen Lieferanspruch auf Gold verbrieft und dabei durch Gold in physischer Form gedeckt ist. Für Anleger, die physisches Gold auch erwerben dürfen, qualifiziert Xetra-Gold® danach nicht mehr als abgeltungssteuerpflichtige Kapitalforderung.

Was bedeutet diese Entscheidung des BFH für Xetra-Gold® Anleger?

Die Entscheidung des BFH besagt, dass auf Gewinne aus dem Verkauf oder der Einlösung von Xetra-Gold® Anteilscheinen keine Abgeltungssteuer mehr erhoben werden darf. Da sich das Bundesfinanzministerium dieser Auffassung mittlerweile angeschlossen hat und depotführende Kreditinstitute dieser Auffassung seit dem 1. Januar 2016 folgen müssen, dürfen Banken auf Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Xetra-Gold® keine Abgeltungssteuer mehr einziehen. Unabhängig davon, dass auf Gewinne aus der Veräußerung bzw. Auslieferung nun keine Abgeltungssteuer durch das depotführende Kreditinstitut mehr einzubehalten ist, bleibt es bei einer Steuerpflicht des Veräußerungs- oder Einlösungsgewinns für den Privatanleger, wenn die Veräußerung bzw. Auslieferung innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Anschaffung erfolgt. Privatanleger müssen solche Gewinne in ihrer Einkommensteuererklärung in der Anlage SO deklarieren.

Was bedeutet diese Entscheidung des BFH für Xetra-Gold® Anleger, die Einspruch gegen die Besteuerung eingelegt haben?

Die Deutsche Börse Commodities hat bereits in der Vergangenheit Anlegern empfohlen, beim zuständigen Finanzamt Einspruch gegen die Besteuerung von Gewinnen aus Xetra-Gold® Geschäften zu erheben. Anleger, die diesem Rat gefolgt sind, haben mit Verweis auf die Entscheidung des BFH nun eine rechtliche Grundlage, ihren noch nicht entschiedenen Einspruch erfolgreich durchzusetzen, sofern sie Xetra-Gold® nach einer Mindesthaltedauer von zwölf Monaten verkauft haben.

Was bedeutet diese Entscheidung des BFH für Anleger, die in Gold investieren wollen?

Zu den zahlreichen Vorteilen, die Xetra-Gold® zum erfolgreichsten Goldprodukt an der Börse gemacht haben, ist gerade ein weiterer hinzugekommen: die Befreiung der aus Xetra-Gold® Geschäften entstandenen Gewinne von der Abgeltungssteuer, wenn eine Mindesthaltedauer von zwölf Monaten vorliegt. Xetra-Gold® bietet Anlegern, die an der Entwicklung des Goldpreises partizipieren wollen, eine Kombination von Produkteigenschaften, die kein anderes goldbasiertes Kapitalmarktinstrument für sich beanspruchen kann. Auch dem direkten Erwerb von Goldbarren ist Xetra-Gold® in vielerlei Hinsicht überlegen.

Die Deutsche Börse Commodities GmbH stellt hier ausschließlich Informationen zur Orientierung bereit. Diese ersetzen keine individuelle steuerliche Beratung. Jeder Einzelfall sollte durch einen Steuerberater geprüft werden.

Weitere Informationen zu Xetra-Gold® finden Sie bei uns online unter **www.xetra-gold.com**

Herausgeber

Deutsche Börse Commodities GmbH
60485 Frankfurt am Main
E-Mail: xetra-gold@deutsche-boerse.com
www.xetra-gold.com

© Deutsche Börse Commodities GmbH. Stand: Januar 2021

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen weder Anlageberatung noch Rechtsberatung dar. Die vollständigen Angaben zu den Xetra-Gold® Schuldverschreibungen einschließlich der Risiken sind dem Prospekt zu entnehmen. Der Prospekt stellt das allein verbindliche Verkaufsdokument der Schuldverschreibungen dar. Dieser ist nebst eventuellen Nachträgen bei der Deutsche Börse Commodities GmbH, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, kostenlos erhältlich oder kann unter www.xetra-gold.com heruntergeladen werden. Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung der Deutsche Börse Commodities GmbH wieder, die sich ohne vorherige Ankündigung ändern kann. Zusätzlich wird interessierten Anlegern empfohlen, sich von einem Angehörigen der rechtsberatenden Berufe über die rechtlichen Voraussetzungen und Folgen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung oder Ausübung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere individuell beraten zu lassen. Xetra-Gold® ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG. Die Deutsche Börse Commodities GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Deutsche Börse AG sowie der Bankenpartner Commerzbank AG, Deutsche Bank AG, DZ Bank AG, B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, der Vontobel Beteiligungen AG sowie der Umicore AG & Co. KG. Der eingetragene Geschäftssitz der Deutsche Börse Commodities GmbH befindet sich in der Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland.